

STATUTEN

STATUTEN DER

SWISSDRINK GEFAKO GENOSSENSCHAFT

Althardstrasse 146 | 8105 Regensdorf

Telefon: +41 43 388 84 73

E-Mail: info@swissdrink.net

Internet: www.swissdrink.net

Regensdorf, 10. April 2019



I. Name, Sitz und Dauer

Art. 1

Unter dem Namen

SwissDrink Gefako Genossenschaft

(nachstehend SwissDrink genannt)

besteht auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft im Sinne des 29. Titel des Schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 828 ff) mit Sitz in Regensdorf.

II. Zweck

Art. 2

Zweck der Genossenschaft ist:

- a) die Zusammenarbeit von Getränkehandlungen in der Schweiz mit dem Ziel, für die Genossenschafter (Mitglieder) die Wettbewerbssituation zu verbessern;
- b) der Einkauf und die Herstellung von Getränken aller Art und weiteren für den Betrieb einer Getränkehandlung notwendigen Produkte und deren preisgünstige Weitervermittlung an die Genossenschafter;
- c) die Förderung der Verkäufe der Genossenschafter durch gemeinsame Werbung, Aktionen, andere Verkaufsförderungsaktivitäten etc.;

- d) der Import von Getränken für die Genossenschafter oder die Unterstützung derselben beim selbständigen Import;
- e) Entwicklung, Schutz und Erwerb von Marken, Lizenzen und anderer Immaterialgüterrechte etc. im Interesse der Mitglieder;
- f) Zusammenarbeit mit anderen Branchenverbänden;
- g) Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften und Unternehmungen im Interesse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied der SwissDrink können nur Getränkehandlungen (Einzelfirmen, Personengesellschaften oder juristische Personen) werden, die bereit sind, die Interessen der SwissDrink wahrzunehmen.

Voraussetzung für den Erwerb einer neuen Mitgliedschaft ist die selbständige und hauptberufliche Führung eines Getränkehandels. Der Bewerber/die Bewerberin muss zudem Mitglied in einem von der SwissDrink anerkannten Berufsverband der Getränkebranche sein. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen, wenn stichhaltige Gründe vorliegen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen der SwissDrink zu wahren und zu fördern und die Statuten sowie die Beschlüsse der SwissDrink einzuhalten.

Inbesondere sind die vom Vorstand bestimmten A-Artikel von Mitgliedern mit Abholmärkten während der Aktionszeit zu 100% zu führen und von den übrigen Mitgliedern innert 10 Tagen auszuliefern. Die Logistik ist über den Produzenten oder über SwissDrink-Mitglieder sicher zu stellen.

Art. 4

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser erlässt ein Rundschreiben an alle Mitglieder, die innert 30 Tagen einen schriftlichen, begründeten Einspruch erheben können. Erfolgt kein Einspruch, entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Bei einem Einspruch entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes endgültig über die Aufnahme.

Das Aufnahmegesuch ist bewilligt, wenn an der GV mindestens 75 % der anwesenden Wahlberechtigten dem Gesuch zustimmen.

Art. 5

Mitglieder, die sich um die SwissDrink besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes zu Ehrenmitglieder, ausscheidende Präsidenten des Vorstandes zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Die Ernennung ist Sache der Generalversammlung. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Mitglieder, sind jedoch von der Verpflichtung zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages befreit. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder müssen die Voraussetzung von Art. 3 nicht erfüllen.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt;
2. durch Tod oder Konkurs des Mitglieds;
3. bei juristischen Personen durch deren Auflösung, Liquidation oder Konkurs;
4. durch Ausschluss.

Der Austritt muss unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 7

Ein Mitglied der Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden;

- a) wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind;
- b) wenn es den Statuten oder Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt;
- c) wenn es die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft schädigt;
- d) wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt.

Art. 8

Bei Austritt (oder Ausschluss) hat das entsprechende Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen der SwissDrink.

Bei einer Mitgliedschaftsdauer von weniger als fünf Jahren hat das austretende Mitglied keinen Anspruch auf Rückzahlung seines Genossenschaftsanteils.

Art. 9

Absatzdaten von Mitgliedern werden generell nur durch die SwissDrink-Zentrale an Dritte weitergeleitet. Mitglieder dürfen Ihre Absatzdaten ausschliesslich via DIGITALDRINK – Schnittstelle oder manuell an SwissDrink melden und an keine andere Stelle.

IV. Organe der Genossenschaft

Art. 10

Die Organe der SwissDrink sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand (Verwaltung);
3. der geschäftsleitende Ausschuss;
4. die Kontrollstelle.

IV. 1 Die Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SwissDrink. Ihr stehen die folgenden Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten
2. die Wahl und Abberufung
 - a) des Präsidenten

- b) der übrigen Vorstandsmitglieder (Verwaltung)
 - c) der Mitglieder des Geschäftsleitenden Ausschusses
 - d) der Kontrollstelle
3. die Wahl der Ehrenmitglieder
 4. die Abnahme des Jahresberichts, der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie die Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrags
 5. die Festsetzung
 - a) der Mitgliederbeiträge
 - b) der Eintrittsgebühr
 - c) des Spesenreglements
 6. der Entscheid über Aufnahmegesuche
 7. der Ausschluss von Mitgliedern
 8. die Entlastung der geschäftsführenden Organe
 9. die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, welche der Generalversammlung durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Art. 12

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % aller Genossenschafter oder, bei einem Mitgliederbestand von weniger als 30, mindestens 3 Genossenschafter oder die Kontrollstelle dies unter Angabe des Zweckes verlangen.

Art. 13

Der Termin der ordentlichen Generalversammlung ist den Mitgliedern mindestens zwei Monate bekannt zugeben.

Zu den ordentlichen Generalversammlungen sind die Mitglieder mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen. Die Einladung muss den Tagungsort, den Beginn, die Traktandenliste sowie die Anträge des Vorstandes in gekürzter Form enthalten. Verbindliche Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

In dringenden Fällen kann die Frist zur Einberufung von Versammlungen bis auf wenigstens 5 Tagen verkürzt werden. Der Einladung an die ordentliche Generalversammlung muss die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung beigelegt werden.

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung müssen mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung an den Präsidenten des Vorstandes eingereicht werden (Poststempel).

Art. 14

Jedes Mitglied hat an den Generalversammlungen eine Stimme.

Art. 15

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Für Statutenänderungen und Fusion der SwissDrink sind 2/3 der anwesenden Stimmen nötig. Für die Auflösung der SwissDrink bedarf es 2/3 der Stimmen aller Mitglieder. Vorbehalten bleiben Art. 889 Abs. 1 und Art. 914 Ziff. 11 OR.

Bei Stimmengleichheit entscheidet:

- a) bei Abstimmungen der Stichentscheid des Präsidenten;
- b) bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, wenn nicht 1/5 der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe beantragen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben die mit der Geschäftsführung befassten Mitglieder kein Stimmrecht.

Art. 16

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Sind beide verhindert, wählt die Generalversammlung einen Vorsitzenden.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

IV. 2 Der Vorstand

Art. 17

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern einen oder zwei Vizepräsidenten und jährlich einen Sekretär oder Geschäftsführer, der nicht Mitglied des Vorstands und/oder der Genossenschaft sein muss.

Die Amtsdauer beträgt für den Vorstand und das Präsidium drei Jahre; sie endet jeweils an der ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Während einer Amtsperiode dürfen Ersatzwahlen nur für die Dauer der laufenden Amtsperiode vorgenommen werden. Die Vakanz ist an der nächsten Generalversammlung neu zu besetzen.

Art. 18

Der Präsident wird von der Generalversammlung einzeln gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können kollektiv gewählt werden. Der Präsident, der Sekretär und die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 19

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens vier Vorstandsmitgliedern oder vom geschäftsleitenden Ausschuss verlangt wird. Über die Vorstandssitzungen muss Protokoll geführt werden.

Art. 20

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst; der Präsident hat den Stichentscheid.

Art. 21

Der Vorstand bearbeitet alle Aufgaben und übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand kann dem geschäftsleitenden Ausschuss bestimmte Aufgaben zur Bearbeitung übertragen. Er kann auch Kommissionen für Sachfragen einsetzen oder Experten beiziehen.

IV. 3 Der geschäftsleitende Ausschuss

Art. 22

Der geschäftsleitende Ausschuss besteht aus:

- a) dem Präsidenten des Vorstandes (Vorsitz);
- b) mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Art. 23

Zu den Sitzungen des geschäftsleitenden Ausschusses muss der Geschäftsführer oder Sekretär eingeladen werden; er hat beratende Funktion. Seine Tätigkeiten sind in einem Pflichtenheft zu regeln. Beschlüsse des geschäftsleitenden Ausschusses müssen dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden. Über die Ausschusssitzung muss Protokoll geführt werden.

IV. 4 Die Kontrollstelle

Art. 24

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzrevisoren. Sie werden von der Generalversammlung jährlich gewählt und sind wieder wählbar. Als Rechnungsrevisor kann auch eine Treuhandfirma bestellt werden, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

Art. 25

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfung mit einem Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung vor.

V. Finanzen

Art. 26

Die SwissDrink finanziert sich:

1. durch die Ausgabe von Anteilscheinen;
2. durch Eintrittsgebühren;
3. mit Jahresbeiträgen;
4. durch Einnahmen aus dem SwissDrink-Vermögen;
5. durch weitere, der SwissDrink dienende Einnahmen.

Art. 27

Der Nominalwert der Anteilscheine beträgt CHF 2'000.--.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens einen Anteilschein zu übernehmen. Die Ausgabe erfolgt zum Nominalwert.

Art. 28

Neumitglieder müssen eine Eintrittsgebühr entrichten.

Art. 29

Für die Übertragung von Anteilscheinen gelten die Bestimmungen von Art. 849 OR.

Art. 30

Die Mitglieder des Vorstandes, des geschäftsleitenden Ausschusses, der Kommission und die Rechnungsrevisoren und das Sekretariat erhalten für ihre Aufgaben eine angemessene Entschädigung.

Die Höhe der Entschädigung ist in einem Spesenreglement festzuhalten, das durch die Generalversammlung zu genehmigen ist.

VI. Rechnungsabschluss

Art. 31

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember.

Art. 32

Die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz sind nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen klar und übersichtlich aufzustellen.

VII. Haftung

Art. 33

Für die Verbindlichkeiten der SwissDrink haftet ausschliesslich das SwissDrink-Vermögen.

Art. 34

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 35

Die Generalversammlung kann die Auflösung der SwissDrink beschliessen.

Mit dem Auflösungsbeschluss muss auch über die Verwendung des SwissDrink-Vermögens entschieden werden.

Art. 36

Die Generalversammlung kann eine Liquidation beschliessen und wählt für die Liquidation einen Liquidator.

Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Art. 37

Die Bekanntmachung an die Mitglieder erfolgt schriftlich, Publikationsorgan ist das schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. 38

Diese Statuten hat die Generalversammlung der SwissDrink anlässlich ihrer Generalversammlung vom 20.3.2018 in Spreitenbach genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Regensdorf, _____

Der Präsident, Stefan Schürch _____

Mitglied des Vorstandes, Dani Lieb _____

